

**Ralph Boes**

**Berlin, den 18.06.2016**

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47  
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
- 102. Kammer -  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

**Az.: S 102 AS 26149/13**

**Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Wegfall des Grundes der  
Ruhendstellung / plus: Antrag auf zeitnahe Bearbeitung**

**Sehr geehrter Herr Dr. Anderl,**

am 06.05.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Richtervorlage des Sozialgerichtes  
Gotha zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen als unzulässig abgewiesen.

s. 1 BvL 7/15, Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016: <http://goo.gl/c6ZYFR>

Damit entfällt der Grund der Ruhendstellung (Abwarten des Urteils aus Karlsruhe) des  
o.a. Verfahrens, weswegen ich hiermit um seine Wiederaufnahme bitte.

Ich möchte die Beantragung aber nicht einreichen, ohne auch auf ein weiteres Faktum  
hinzuweisen:

Als Grund der *Abweisung* der Gothaer Klage gibt das Verfassungsgericht an, dass die  
*Klagevoraussetzungen*: d.h., die Gültigkeit der der Klage zugrunde liegenden  
Eingliederungsvereinbarungen, nicht ausreichend geprüft worden sind.

s. a.a.O., Teil II, Absatz 2b

Hinsichtlich des *Anlasses* der Richtervorlage, der Kritik des Gothaer Gerichtes an der  
Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregeln, schreibt es aber, der Vorlagebeschluss werfe  
*"durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen"* auf und genüge auch in der Form  
den Anforderungen des BVerfG:

*"Das vorlegende Gericht hat sich mit dem Gewährleistungsgehalt des Art. 1 Abs. 1  
in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfas-  
sungsgerichts zur Grundsicherung (vgl. BVerfGE 125, 175; 132, 134; 137, 34  
sowie BVerfGK 5, 237; 17, 375) ausführlich auseinandergesetzt.*

*Dagegen spricht auch nicht, dass das vorlegende Gericht seine eigene  
Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit dahingehend zuspitzt, die §§ 31 ff.  
SGB II seien bereits verfassungswidrig, weil der Minderung kein veränderter  
Bedarf zugrunde liege und das Grundgesetz keine Selbsthilfeobliegenheit kenne.*

*Das Gericht befasst sich daneben auch mit weiteren verfassungsrechtlichen Zweifeln sowie den seiner Ansicht entgegenstehenden Interpretationen der bisherigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Auch setzt es sich mit den in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen auseinander und verwirft diese vertretbar."*

- Ich möchte nun darauf hinweisen, dass der "*durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen*" aufwerfende und vom BVerfG *auch in seiner Form* akzeptierte Teil der Richtervorlage aus Gotha eben derjenige Teil ist, der **allen meinen** Klagen (in den neueren Klagen als Teil B) zugrunde liegt.

Er ist auf meine Veranlassung von Verfassungsrechtlern für mich geschrieben, später durch einen anderen Hartz-IV-Betroffenen dem Sozialgericht Gotha vorgelegt und vom Sozialgericht Gotha dann verwendet worden.

Indem das Bundesverfassungsgericht sagt, dass *dieser* Teil der Richtervorlage *durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen* aufwerfe und auch die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen *vertretbar verwirft* (a.a.O.), öffnet es ein gewaltiges Tor, eine weitere Richtervorlage zum Thema einzureichen.

Sehr geehrter Herr Dr. Anderl –

vor diesem Hintergrund möchte ich Sie nicht nur um eine Auflösung der Ruhendstellung, sondern zugleich auch um eine zeitnahe neuerliche Begutachtung meiner Klage bitten – dies auch zur Entlastung des für mich zuständigen Jobcenters, welches im Spannungsfeld der Gesetzeslage und meines Umganges mit ihr immer wieder gezwungen ist, mein Leben zu gefährden.<sup>1</sup>

Herausforderungen, die es noch zu meistern gilt, sind

- 1.) die Tatsache, dass das der Klage zugrunde gelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen noch nicht die neuesten Gesetzesänderungen in der Hartz-IV-Gesetzgebung enthält (Das Gutachten ist von Juli 2013. - Die Klage von Gotha hat da allerdings schon nachgebessert.)
- 2.) die Tatsache, dass das BVerfG auch eine genaue Aufarbeitung der zugrunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen fordert.

Für eine schnelle Orientierung über die Aktenlage verweise ich auf den Link

<http://goo.gl/etNK0c>,

unter dem die Akten im Internet zu finden sind.

An die Aufarbeitung des letzten Punktes mache ich mich demnächst heran ...

Mit freundlichem Gruß,

---

<sup>1</sup> Inzwischen habe ich in Folge meiner Auseinandersetzung mit dem Gesetz 12 Sanktionen, davon 10 Hundert-Prozent-Sanktionen in fortlaufender Folge und etliche Hungerperioden durchzustehen gehabt.

S. <http://artikel1gg.de/index5-Prozesse.htm>

Die letzte Hungerperiode betrug 132 Tage und wurde nicht durch das Jobcenter sondern durch ein Asyl in der evangelischen Kirche beendet. Dass ich sog. Lebensmittelgutscheine nicht annehme, ist konsistent-logischer Teil meiner Auseinandersetzung mit einem die Menschenwürde außer Kraft setzenden und verfassungswidrigen Gesetz. Die 132 Tage hungern sind SEHR an meine Substanz gegangen.